PROTEKTOR
Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Erläuterungen und Richtlinien

zur Meldung gemäß der

Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)

an den

Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

zum Zwecke der Beitragserhebung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 4

A. Bilanz-Daten nach HGB

I. Versicherungstechnische Rückstellungen 5

II. Versicherungstechnische Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen, deren Wert oder Ertrag sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist 5

III. Betrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt und gemäß § 56b Abs. 1 Satz 2 VAG im Ausnahmefall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb der Überschussbeteiligung verwendet werden darf 5

a. Schlussüberschussanteilfonds 6

b. Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten 6

IV. Solvabilitätskennzahlen 7

a. Solvabilitätsspanne gemäß § 4 der Kapitalausstattungsverordnung 7

b. Eigenmittel gemäß § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 VAG in Verbindung mit § 53c Abs. 3 Satz 3 VAG sowie § 53c Abs. 3d Satz1 und Abs. 3e Satz 1 VAG 7

c. Einzelfragen zur Ermittlung und Berücksichtigung von Eigenmitteln 8

(1) Sonderposten mit Rücklageanteil 8

(2) Beteiligung und Nachrangdarlehen an der Protektor Lebensversicherungs-AG 9

(3) Anteile am Gründungsstock der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG („VersAusglK“) 9

(4) Beiträge an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer 9

(5) Beteiligungen an Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1 VAG 10

(6) Beteiligungen an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG 10

(7) Beteiligungen an Versicherungs-Holdinggesellschaften 11

(8) Abzugspflicht bei mittelbaren Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanz- und Versicherungsunternehmen 11

(9) Stille Beteiligungen, soweit sie in den Regelungsbereich des § 53c Abs. 3d und 3e VAG fallen 12

(10) Forderungen aus Genussrechten und Nachrangdarlehen gegenüber Unternehmen, mit denen das Mitglied des Sicherungsfonds zusammen Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist 12

(11) Beteiligung am Mutterunternehmen, das die Kriterien des § 53c Abs. 3d Satz 1 oder 3e Satz 1 VAG erfüllt (Belegschaftsaktien) 13

(12) Aktive latente Steuern 14

d. Anlage C zur Meldung an den Sicherungsfonds 14

B. Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers

I. Prüfung der Meldedaten durch den Abschlussprüfer 15

II. Wortlaut der Bestätigung 15

III. Zeitpunkt der Bestätigung 17

IV. Dokumentation der Bestätigung 17

V. Erklärung des Sicherungsfonds zur Haftungsbegrenzung 18

C. Bilanzierung der Anteile am Sicherungsfonds 19

Vorbemerkung

Die Mitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer haben dem Sicherungsfonds die zur Ermittlung der Jahresbeiträge gemäß der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) (SichLVFinV) erforderlichen Daten bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat der Sicherungsfonds einen Meldebogen erstellt, der auf der Website von Protektor unter

www.protektor-ag.de/documents/Meldung_Sicherungsfonds.pdf

zum Download zur Verfügung steht. Die beitragsrelevanten Daten sind im Teil A des Meldebogens einzutragen. Maßgeblich sind jeweils die Bilanzdaten zum 31.12. des Vorjahres der Beitragserhebung. Teil B des Meldebogens enthält die gemäß § 7 Abs. 4 SichLVFinV erforderliche schriftliche Erklärung des Vorstandes des jeweiligen Mitgliedsunternehmens über die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten. Nach Eintragung der Daten und Unterzeichnung durch den Vorstand ist das Formular an den Sicherungsfonds zu übersenden.

Der gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV erforderliche uneingeschränkte Vermerk des Abschlussprüfers des jeweiligen Mitglieds über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der Daten kann entweder unmittelbar auf dem Meldebogen unter Teil C („Bestätigung des Abschlussprüfers“) oder durch ein gesondertes Bestätigungsschreiben des Abschlussprüfers erfolgen. Erstellt der Abschlussprüfer ein gesondertes Bestätigungsschreiben, ist dieses mit dem Meldebogen und dessen Anlagen B und C oder mit einer Kopie des Meldebogens und der Anlagen B und C fest zu verbinden (Einzelheiten hierzu siehe unter B. IV.). **In jedem Fall sind die Bestätigung des Vorstandes sowie die Bescheinigung des Abschlussprüfers im Original an den Sicherungsfonds zu übersenden**.

Nachfolgend werden zu den Meldedaten und zur Prüfung der Meldedaten durch den Abschlussprüfer des Mitglieds nähere Erläuterungen gegeben und Richtlinien festgelegt. Ziel dieser Erläuterungen und Richtlinien ist es, die Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung durch eine einheitliche Vorgehensweise aller Mitglieder zu gewährleisten. Im Hinblick auf den speziellen Zweck und den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung kann die Datenermittlung für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds teilweise auch anderen Grundsätzen folgen als die Datenermittlung für andere aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die nachfolgend unter A I bis IV aufgeführten Erläuterungen und Richtlinien beziehen sich jeweils auf die im Meldebogen unter A I bis IV einzutragenden Daten.

A. Bilanz-Daten nach HGB

I. Versicherungstechnische Rückstellungen

(ohne die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird) (netto)

Im Meldebogen sind hier die auf die konventionelle Lebensversicherung entfallenden versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen auszuweisen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft sind entsprechend zu kürzen. Der Betrag entspricht der im **Formblatt 1 RechVersV** unter **Passiva E** insgesamt ausgewiesenen Summe (ohne Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft).

II. Versicherungstechnische Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen, deren Wert oder Ertrag sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist (netto)

Die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 SichLVFinV entspricht § 32 Abs. 1 der RechVersV. Es handelt sich somit um Beträge, die in der Bilanz als versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung ausgewiesen werden, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird **(Formblatt 1 RechVersV, Passiva F)**. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft sind entsprechend zu kürzen.

III. Betrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt und gemäß § 56b Abs. 1 Satz 2 VAG im Ausnahmefall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb der Überschussbeteiligung verwendet werden darf

Im Meldebogen ist hier der Betrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung anzugeben, der ungebunden und zur Verlustdeckung verwendbar ist. Dabei soll grundsätzlich keine Abweichung zu der Angabe im **Solvabilitätsnachweis 701/702, Seite 1, Position 19 gegenüber der BaFin** erfolgen. Dies bedeutet gemäß dem BaFin-Rundschreiben 4/2005, dass die Position die Rückstellung für Beitragsrückerstattung betrifft, soweit sie gemäß § 56a Satz 5 VAG (in der Fassung bis zum 31. Dezember 2007) bzw. dem Geschäftsplan – insbesondere der Satzung – zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt (§ 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG).

Nach der zum 01. Januar 2008 wirksam gewordenen VAG-Novelle 2007 erhielt § 56a VAG eine neue Fassung, deren Inhalt mit dem Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU)

Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) vom 03. April 2013 (BGBl. I S. 610) mit Wirkung vom 09. April 2013 in § 56b VAG übernommen wurde. Danach kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung über den in § 56a Satz 5 VAG (a. F.) geregelten Fall (Notstandsabwehr) hinaus außerhalb der Überschussbeteiligung verwendet werden, jedoch nur nach näherer Maßgabe von § 56b Abs. 1 Satz 2 VAG (n. F.) zweckgebunden, in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies führt aus unserer Sicht zu einer Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der ungebundenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung, jedoch nicht zu einer Änderung ihres Umfangs, so dass sich insoweit keine andere Berechnung ergibt. Es soll auch weiterhin im Grundsatz keine Abweichung zwischen der Ermittlung der ungebundenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Rahmen des Solvabilitätsnachweises gegenüber der BaFin und für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds geben.

a. Schlussüberschussanteilfonds

Der Sicherungsfonds folgt hier der Abstimmung zwischen der BaFin und den einzelnen Unternehmen bezüglich der Zuordnung des Schlussüberschussanteilfonds zu den Eigenmitteln A. In der Regel wird der Schlussüberschussanteilfonds als ungebunden qualifiziert, sofern nicht unternehmensbezogene Besonderheiten vorliegen. Sofern ein Teil des Schlussüberschussanteilfonds – insbesondere beim Altbestand - nach den vertraglichen Regelungen als festgelegt eingestuft werden muss, ist dieser Teil jedoch nicht dem ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzurechnen. Er darf daher nicht bei den Eigenmitteln und somit weder in der Position 19 des Solvabilitätsnachweises gegenüber der BaFin noch in den Positionen A. III und A. IV b des Meldebogens zum Sicherungsfonds berücksichtigt werden.

b. Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten

Der Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten kann – je nach unternehmensindividueller Ausgestaltung – dem ungebundenen, aber auch dem gebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuordnen sein. Entscheidend ist auch hier die Abstimmung des Unternehmens mit der BaFin.

Die BaFin hat in ihrem Rundschreiben 4/2005 dargelegt, dass der Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten grundsätzlich nicht als Eigenmittel im Sinne von § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG zur berücksichtigen ist, weil die Mittel nicht zur Deckung von Verlusten verwendet werden können. Ausnahmen können sich ergeben, wenn die Vertragskonstellation im Einzelfall so gewählt wurde, dass die Versicherungsnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Fondsmittel haben. Da die BaFin im Regelfall von einer Bindung ausgeht, bedarf eine vom Regelfall abweichende Zuordnung zum ungebundenen

Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung einer entsprechenden Abstimmung mit der BaFin, die auch dokumentiert sein muss.

Wenn im Einzelfall die **Anerkennung** des Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten als Eigenmittel **durch die BaFin eindeutig dokumentiert ist**, gilt dies auch für die Beitragserhebung zum Sicherungsfonds. Ansonsten ist der Fonds für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds gemäß dem Rundschreiben 4/2005 der BaFin als gebunden zu qualifizieren.

IV. Solvabilitätskennzahlen

a. Solvabilitätsspanne gemäß § 4 der Kapitalausstattungsverordnung

Im Meldebogen ist hier der Betrag anzugeben, der als Solvabilitätsspanne im Solvabilitätsnachweis gegenüber der BaFin gemeldet wird (Nw 701/702, S. 6, Nr. 7). Ein etwaiger höherer Mindestbetrag des Garantiefonds bleibt unberücksichtigt.

b. Eigenmittel gemäß § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 VAG in Verbindung mit § 53c Abs. 3 Satz 3 VAG sowie § 53c Abs. 3d Satz 1 und Abs. 3e Satz 1 VAG

Die Ermittlung der Eigenmittel für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds basiert grundsätzlich auf der Ermittlung und Meldung der Eigenmittel A gegenüber der BaFin gemäß dem Solvabilitätsnachweis 701/702 (dort auf der 1. Seite).

Bei der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds gibt es jedoch **2 Abweichungen** gegenüber dem Solvabilitätsnachweis 701/702:

Zum einen ist ein etwa vorhandener **Organisationsfonds gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG** (Position 4 der Seite 1 des Solvabilitätsnachweises 701/702) **nicht** von den Eigenmitteln zu kürzen. Diese Vorgehensweise ist damit begründet, dass für Zwecke der Beitragserhebung ausschließlich eine Stichtagsbetrachtung der Eigenmittel erfolgt. Zum Beitragsstichtag sind diese Eigenmittel jedoch verfügbar.

Zum anderen sind die **Abzüge** für

i. Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen (Position 20 der Seite 1 des Solvabilitätsnachweises 701/702),

ii. Forderungen aus Genussrechten gegenüber den unter (i) genannten Unternehmen (Position 21 der Seite 1 des Solvabilitätsnachweises 701/702),

iii. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber den unter (i) genannten Unternehmen (Position 22 der Seite 1 des Solvabilitätsnachweises 701/702),

iv. Beteiligungen an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften (Position 23 der Seite 1 des Solvabilitätsnachweises 701/702),

v. Forderungen aus Genussrechten gegenüber den unter (iv) genannten Unternehmen (Position 24 der Seite 1 des Solvabilitätsnachweises 701/702) und

vi. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber den unter (iv) genannten Unternehmen (Position 25 der Seite 1 des Solvabilitätsnachweises 701/702)

nach der Regelung in der SichLVFinV **immer** vorzunehmen, auch bei Unternehmen, die einem Finanzkonglomerat oder einer Versicherungsgruppe angehören.

Durch diese Vorgehensweise bei den Abzügen soll die Einheitlichkeit der Beitragserhebung sichergestellt werden, unabhängig von der Einbindung des Unternehmens in eine Gruppe.

Hinsichtlich der bei den Abzügen zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände folgt der Sicherungsfonds den Regelungen des VAG. Danach folgt der Beteiligungsbegriff nach § 53c Abs. 3d Nr. 1 VAG in Verbindung mit § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VAG grundsätzlich dem Beteiligungsbegriff des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB; das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals stellt jedoch immer eine Abzugsnotwendigkeit dar.

c. Einzelfragen zur Ermittlung und Berücksichtigung von Eigenmitteln

Nachfolgend werden Hinweise zu einzelnen Sachverhalten bei der Ermittlung der Eigenmittel für die Meldung an den Sicherungsfonds gegeben:

(1) Sonderposten mit Rücklageanteil

Beim Sonderposten mit Rücklageanteil handelt es sich um einen gem. § 273 HGB gesondert und zwar vor den Rückstellungen auszuweisenden Bilanzposten der Passivseite. Wollte man diese bilanziell stets gesondert auszuweisende Position im

Rahmen der Eigenmittelanrechnung berücksichtigen, bedürfte es hierfür einer expliziten Erwähnung in § 53c Abs. 3 VAG, was nicht der Fall ist. Da § 53c Abs. 3 VAG eine abschließende Aufzählung der Eigenmittel enthält, ist der Sonderposten mit Rücklageanteil damit für die Beitragserhebung **nicht eigenmittelfähig.**

(2) Beteiligung und Nachrangdarlehen an der Protektor Lebensversicherungs-AG

In Bezug auf die Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG sprechen aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung des Anteilsverhältnisses viele Argumente dafür, dass ein Abzug – sowohl des Anteilsbuchwertes als auch der Nachrangforderung - nach § 53c Abs. 3e Satz 1 VAG i. V. m. § 53c Abs. 3d Satz 1 und Satz 2 VAG erfolgen muss. Die handelsrechtliche Beurteilung bleibt letztlich den einzelnen Unternehmen vorbehalten. Um die Einheitlichkeit der Beitragserhebung des Sicherungsfonds sicherzustellen, sind diese Vermögensgegenstände in der Meldung an den Sicherungsfonds aber **in jedem Fall** bei den Eigenmitteln **zu kürzen**.

(3) Anteile am Gründungsstock der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG („VersAusglK“)

Im Rahmen der Gründung wurden der VersAusglK von den Gründungsmitgliedern zur Stellung eines Gründungsstocks finanzielle Mittel als Darlehen zur Verfügung gestellt. Gemäß § 17 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen („RechVersV“) sind diese Mittel bei den Mitgliedern als Sonstige Forderungen auszuweisen. Eine Kürzung dieser Beträge von den Eigenmitteln gemäß § 53c Abs. 3e VAG kommt somit nicht in Betracht; die Anteile am Gründungsstock der VersAusglK sind deshalb bei den Eigenmitteln der Mitglieder **nicht zu kürzen.**

(4) Beiträge an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Beiträge an den Sicherungsfonds stellen **keine** Beteiligungen dar, da die für eine Beteiligung charakteristischen Rechte des Anteilsinhabers nicht gegeben sind. Die Anteile, die am gesonderten Sicherungsvermögen des Sicherungsfonds bestehen, das getrennt vom Vermögen der Protektor Lebensversicherungs-AG geführt wird, werden deshalb „wie“ Genussrechte bilanziert und sind bei den Eigenmitteln **nicht zu kürzen.**

(5) Beteiligungen an Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1 VAG

Pensionsfonds sind nach § 112 Abs. 1 VAG rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die eine Art Versicherungsgeschäft betreiben, jedoch per definitionem keine Erstversicherungsunternehmen. Eine Anwendung von § 53c Abs. 3e Satz 1 VAG i. V. m. § 53c Abs. 3d Satz 1 VAG scheidet deshalb aus. Anteile an Pensionsfonds sind deshalb bei der Eigenmittelberechnung **nicht zu kürzen.**

(6) Beteiligungen an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG

Gemäß § 53c Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 Var. 3 VAG sind Beteiligungen an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG von den Eigenmitteln abzuziehen (Nw 701/702 S. 1 Position 20). Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG sind Unternehmen, die keine Institute sind und deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben und zu halten. Diese Regelung erfasst auch Holdinggesellschaften, die direkt nur an einem Unternehmen beteiligt sind. Auch Holdinggesellschaften, die als so genannte Vorschaltgesellschaften ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Finanzbranche (§ 1 Abs. 19 KWG) halten und die nicht mit Beteiligungen handeln oder anderweitig – über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus - unternehmerisch tätig sind (so genannte „reine Industrieholdings“) sind nach der Definition in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG Finanzunternehmen.

Hier ergibt sich das Problem, dass die Abzugspflicht in § 53c Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 Var. 3 VAG bezweckt, die Belegung von Eigenmitteln mit zusätzlichen banktypischen Risiken zu vermeiden. Derartige Risiken entstehen aber nur bei Finanzunternehmen, die eigenes operatives Geschäft betreiben. Dies trifft für die so genannten „reinen Industrieholdings“ nicht zu. Die BaFin hat sich hierzu in der VerBaFin 12/2005 geäußert und den Versicherungsunternehmen zugestanden, **„reine Industrieholdings“ nicht der Abzugspflicht** nach § 53c Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 VAG **zu unterwerfen.**

Dies gilt auch für Zwecke der Beitragsermittlung zum Sicherungsfonds.

Gemäß der Verlautbarung der BaFin setzt die Einstufung eines Finanzunternehmens als „reine Industrieholding“ voraus:

i. Das Unternehmen hält keine bedeutenden Beteiligungen (§ 1 Abs. 9 KWG) an einem Institut oder Finanzunternehmen, ausgenommen, dieses sei seinerseits eine „reine Industrieholding“.

ii. Das Beteiligungsunternehmen handelt nicht, insbesondere auch nicht mit Beteiligungen (kein Handelsbestand); es hält erworbene Bestände langfristig und wird nicht anderweitig – über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben und über die Ausübung des mit seiner Stellung als Gesellschafter gegebenenfalls verbundenen Einflusses auf das Beteiligungsunternehmen hinaus- unternehmerisch tätig.

(7) Beteiligungen an Versicherungs-Holdinggesellschaften

Versicherungs-Holdinggesellschaften sind gemäß § 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG Mutterunternehmen, die keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 VAG sind, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen ist, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Erstversicherungsunternehmen ist. Zur Beurteilung, ob die Tochterunternehmen <u>hauptsächlich</u> Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG sind, ist die Relation der ggf. durchgerechneten Beteiligungsbuchwerte bei der Holdingsgesellschaft heranzuziehen. **Entfallen diese Buchwerte zu mehr als 50% auf Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaates** im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG, ist die Holdinggesellschaft für die Beitragserhebung zum Sicherungsfonds als **Versicherungs-Holdinggesellschaft** zu klassifizieren. **Der Beteiligungsbuchwert an dieser Gesellschaft ist in diesem Fall in voller Höhe <u>nicht</u> eigenmittelfähig.**

(8) Abzugspflicht bei mittelbaren Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanz- und Versicherungsunternehmen

Auch <u>mittelbare</u> Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanz- und Versicherungsunternehmen sind bei der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds von den Eigenmitteln abzuziehen, wenn sowohl die Zwischengesellschaft, die die Anteile an dem Kreditinstitut, Finanz- oder Versicherungsunternehmen unmittelbar hält, als auch die Anteile an dem Kreditinstitut, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die über die Zwischengesellschaft mittelbar gehalten werden, **im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen**. Ob die Anteile dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, kann nach allgemeinen handelsrechtlichen Kriterien u.a.

danach beurteilt werden, ob

- eine personelle Verflechtung vorliegt,
- eine Zusammenarbeit im Personalwesen oder Vertrieb erfolgt,
- eine Kooperation von Unternehmensbereichen besteht,
- vertragliche und faktische Mitsprachemöglichkeiten bestehen,
- eine gegenseitige Auftragsvergabepraxis festzustellen ist oder
- der Wettbewerb koordiniert wird.

Diese handelsrechtlichen Kriterien sind anhand der vertraglichen Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen.

(9) Stille Beteiligungen, soweit sie in den Regelungsbereich des § 53c Abs. 3d Satz 1und 3e Satz 1 VAG fallen

Der handelsrechtliche Ausweis von stillen Beteiligungen ist in der Literatur umstritten; zum Teil wird ein Ausweis unter den „Beteiligungen“, zum Teil ein Ausweis unter den „Anderen Kapitalanlagen“ vorgenommen. Für die Beurteilung im Rahmen der Meldung an den Sicherungsfonds ist die Würdigung der konkreten Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses als typische oder atypische stille Gesellschaft entscheidend. Eine Qualifizierung als Beteiligung im Sinne der Regelungen in § 53c Abs. 3d Satz 1 und Abs. 3e Satz 1 VAG mit der Folge eines Abzugs dieser Beteiligung bei den Eigenmitteln kommt dann in Betracht, wenn der stille Gesellschafter – entsprechend dem gesetzlichen Regelfall – auch die Verluste des anderen Unternehmens mitzutragen hat. Voraussetzung ist aber auch bei einer stillen Gesellschaft, dass der Anteil des stillen Gesellschafters gemäß § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB bestimmt ist, dauerhaft dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen.

Dafür würde beispielsweise eine Ausgestaltung sprechen, bei der der stille Gesellschafter über Kontroll- und Mitwirkungsrechte verfügt, die demjenigen eines Kommanditisten entsprechen. Letztlich kommt es für die Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds also nicht auf den handelsbilanziellen Ausweis, sondern auf die konkrete Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses im Einzelfall an. Diese ist anhand der konkreten vertraglichen Unterlagen vom Mitglied des Sicherungsfonds und seinem Abschlussprüfer zu prüfen und zu beurteilen.

(10) Forderungen aus Genussrechten und Nachrangdarlehen gegenüber Unternehmen, mit denen das Mitglied des Sicherungsfonds zusammen Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist

Gemäß § 53c Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 Var. 2 VAG sind die Forderungen aus Genussrechten und Nachrangdarlehen gegenüber Unternehmen, mit denen das

Mitglied im Rahmen einer horizontalen Unternehmensgruppe verbunden ist, von den Eigenmitteln abzuziehen.

Hierunter fallen insbesondere Genussrechte und Nachrangdarlehen, die innerhalb eines Konzerns an Schwestergesellschaften vergeben werden, ohne dass eine Beteiligung an dieser Gesellschaft vorliegt.

Der Begriff der horizontalen Unternehmensgruppe wird in § 104 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 VAG definiert. Danach ist eine horizontale Unternehmensgruppe eine Gruppe, „in der ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen in der Weise verbunden ist, dass

i. sie gemeinsam aufgrund einer Satzungsbestimmung oder eines Vertrages unter einheitlicher Leitung stehen oder
ii. sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zum Ablauf des in § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches bestimmten Zeitraums im Amt sind, wenn sie einen konsolidierten Abschluss aufzustellen haben oder hätten.“

Ob eine horizontale Unternehmensgruppe vorliegt oder nicht, hängt somit von der Beurteilung unternehmensinterner Sachverhalte ab. Für das Kriterium der einheitlichen Leitung ist auf die allgemeinen Grundsätze des Konzernrechts abzustellen. Entscheidend ist eine Bündelung der unternehmerischen Leitungsfunktion. Nicht ausreichend ist die bloße Personenidentität der Vorstandsmitglieder. Eine Bündelung der unternehmerischen Leitungsfunktion kann auf verschiedenste Weise bewerkstelligt werden. Hier ist eine Prüfung im Einzelfall anhand der vertraglichen und satzungsmäßigen Bestimmungen unerlässlich.

(11) Beteiligung am Mutterunternehmen, das die Kriterien des § 53c Abs. 3d Satz 1 oder 3e Satz 1 VAG erfüllt (Belegschaftsaktien)

Vereinzelt gibt es Konstellationen, wonach Aktien an Mutterunternehmen gehalten werden, die als Belegschaftsaktien dienen sollen. Die Abzugspflicht nach § 53c Abs. 3d Satz 1 und 3e Satz 1 VAG knüpft an die handelsrechtliche Bilanzierung an. Danach sind auch Belegschaftsaktien an Mutterunternehmen, die die Kriterien des § 53c Abs. 3d Satz 1 oder 3e Satz 1 VAG erfüllen, für die Beitragserhebung zum Sicherungsfonds von den Eigenmitteln abzusetzen. Dies ist auch deshalb konsequent, da durch die Kürzung die Hinzurechnung der Rücklage für eigene Anteile bei der Eigenmittelberechnung wieder ausgeglichen wird.

(12) Aktive latente Steuern

Gemäß BaFin Rundschreiben 4/2005 sind aktive latente Steuern als immaterielle Werte nach § 53c Abs. 3 Satz 3 VAG von den Eigenmitteln zu kürzen. Bezüglich der aktiven latenten Steuern wird auf § 274 Abs. 2 HGB verwiesen. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 wurde § 274 Abs. 1 HGB dahingehend modifiziert, dass die bei der Berechnung der latenten Steuern sich ergebenden Steuerbe- und die sich ergebenden Steuerentlastungen auch unverrechnet in der Bilanz angesetzt werden können. Aus Sicht des Sicherungsfonds darf dieses Wahlrecht keinen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel des betroffenen Mitglieds haben. Für Zwecke der Beitragserhebung sind deshalb aktive latente Steuern **nur insoweit von den Eigenmitteln zu kürzen, als ihnen keine passiven latenten Steuern gegenüberstehen.**

d. Anlage C zur Meldung an den Sicherungsfonds

Fester Bestandteil der Meldung an den Sicherungsfonds ist die Anlage C. Die Anlage C enthält die Einzelaufstellung der Buchwerte zum 31. Dezember des Vorjahres für die Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“, **unter Kennzeichnung der nach § 53c Abs. 3d Satz 1 und Abs. 3e Satz 1 VAG von den Eigenmitteln gekürzten Beträge**. Dabei sind die Einzelposten in ihrer gesellschaftsrechtlichen Form zu bezeichnen.

Sofern Beträge bei den Eigenmitteln gemäß § 53 c Abs. 3d Satz 1 und Abs. 3e Satz 1 VAG gekürzt werden, die im zugrunde liegenden Jahresabschluss nicht unter den Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“, ausgewiesen werden, sind diese in der Anlage C in einer gesonderten Rubrik mit aufzuführen.

Die Angaben der Anlage C müssen es dem Sicherungsfonds ermöglichen, die Abzüge bei den Eigenmitteln nachzuvollziehen.

B. Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers

I. Prüfung der Meldedaten durch den Abschlussprüfer

§ 7 Abs. 5 SichLVFinV legt fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten durch einen uneingeschränkten Vermerk des Abschlussprüfers des jeweiligen Mitglieds dem Sicherungsfonds gegenüber zu bestätigen ist.

Grundlage der Prüfung durch den Abschlussprüfer wird im Regelfall der von ihm geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschluss des Mitglieds sein, ggf. ergänzt um weitere Unterlagen zur Solvabilitätsermittlung.

Der Abschlussprüfer kann jedoch nicht uneingeschränkt die bei der Prüfung des Jahresabschlusses von ihm festgelegte Wesentlichkeit und damit die Daten des Jahresabschlusses für die Prüfung der Meldedaten zugrunde legen, sondern muss gesonderte Wesentlichkeitsüberlegungen auf Basis des Umfangs und des Zwecks der Meldedaten anstellen. Hierbei hat insbesondere die Bedeutung von Abzügen nach § 53c Abs. 3d Satz 1 und § 53c Abs. 3e Satz 1 VAG sowie des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei der Berechnung der Eigenmittel in die Betrachtung einzufließen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit schließt somit die Prüfung der unter A. dargelegten Grundsätze ein.

II. Wortlaut der Bestätigung

Mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) wurden Gespräche geführt, um eine einheitliche Vorgehensweise und einen einheitlichen Wortlaut für die Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV zu erreichen.

Im Rahmen dieser Gespräche wurde folgender Bestätigungswortlaut abgestimmt:

„Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten zum 31. Dezember _____ gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV

Der Vorstand der _____
hat uns in unserer Funktion als Abschlussprüfer beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung für das Jahr _____ gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen, die ausschließlich zur Vorlage an den Sicherungsfonds dient.

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 zugrunde. Der Sicherungsfonds hat sich durch öffentliche Erklärung einer Haftungsbegrenzung nach § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB unterworfen.

Die in der Meldung gemäß der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)-SichLVFinV) an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zum Zwecke der Beitragserhebung für das Jahr _____ zur Verfügung gestellten Daten und deren Bestätigung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine / Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir / uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über Ordnungsmäßigkeit der Datenermittlung gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV abzugeben.

Ich habe meine / Wir haben unsere Prüfung auf der Grundlage der bei der Abschlussprüfung in Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen. Ich bin / Wir sind der Auffassung, dass meine / unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine / unsere Beurteilung bildet.

Nach meiner / unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember _____ der
_____ unter Einschluss der Prüfung der Solvabilitätsspanne gemäß § 4 der Kapitalausstattungsverordnung gewonnenen Erkenntnisse wurden die in der vorstehend dieser Bescheinigung beigefügten Meldung vom _____der
_____ für das Jahr _____ von den gesetzlichen Vertretern bestätigten Daten ordnungsmäßig ermittelt und geben die betreffenden Posten des von uns geprüften und am _____mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember _____ der
_____ richtig wieder bzw. stehen in Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss. Die Ermittlung der in der Meldung von dem/der Vorstand/Geschäftsführung bestätigten Eigenmittel gemäß § 53c Abs.3 Satz 1 Nr.1 bis 4 VAG in Verbindung mit § 53c Abs. 3 Satz 3 sowie § 53c Abs. 3d Satz 1 und 3e Satz 1 VAG und der Solvabilitätsspanne gemäß § 4 der Kapitalausstattungsverordnung wurden von mir / uns als ordnungsmäßig befunden.

(Ort, Datum) *(Siegel)*

(Unterschrift) *(Unterschrift)*

(Name in Blockbuchstaben) *(Name in Blockbuchstaben)*
Wirtschaftprüfer/in *Wirtschaftprüfer/in“*

Der Wortlaut der Bestätigung soll nach Empfehlung des IDW von den Abschlussprüfern einheitlich angewandt werden.

Sofern die Bestätigung des Abschlussprüfers nicht zeitgleich mit der Bestätigung des Jahresabschlusses erfolgt, weil beispielsweise die benötigten Anlagen für die Meldung an den Sicherungsfonds in endgültiger und abschließender Form noch nicht vorliegen, ist die Bestätigung um folgenden Absatz zu ergänzen.

„Uns sind nach Abschluss unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember _____ der _____ keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Berichtigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember _____ bzw. der Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder Versagungsvermerks führen oder eine Berichtigung der Meldung der Solvabilitätsberechnung zum entsprechenden Stichtag notwendig machen würden.“

Der Absatz kann nur dann entfallen, wenn die Bescheinigung zeitnah nach dem Datum des Testats zum Jahresabschluss, somit im Regelfall nicht später als drei Wochen, beim Sicherungsfonds eingeht.

III. Zeitpunkt der Bestätigung

Die Meldung an den Sicherungsfonds hat jeweils bis zum 31. August eines jeden Jahres zu erfolgen. Dem steht nicht entgegen, die Meldung bereits mit Abschluss der Jahresabschlussprüfung zu übermitteln, sofern sichergestellt ist, dass sämtliche Anlagen zur Meldung in endgültiger und abschließender Form beigefügt werden können.

Die Meldung ist zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers einzureichen, so dass auch insoweit die Frist des 31. August zu beachten ist.

Wird die Meldung erst nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung vom Abschlussprüfer bestätigt, ist vom Abschlussprüfer eine Aussage zur Kenntnis eines etwaigen Änderungsbedarfs hinsichtlich des Jahresabschlusses bzw. des Solvabilitätsnachweises zu treffen. Hierzu ist aus Sicht des Sicherungsfonds ausschließlich eine Aussage zur positiven Kenntnis notwendig; explizite Prüfungshandlungen zum Zwecke der Identifizierung von Änderungsbedarf (sogenannte „Subsequent-Events-Prüfung“) sind nicht erforderlich.

IV. Dokumentation der Bestätigung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bevorzugt eine vom Meldeformular getrennte Bescheinigung des Abschlussprüfers. Für derartige Bescheinigungen wurden die folgenden Regelungen besprochen:

- Der Bescheinigung des Abschlussprüfers wird als Anlage eine Kopie des vom Vorstand unterzeichneten Meldebogens **fest verbunden** beigefügt. **Bestandteil dieses Meldebogens ist auch die Anlage C** zur Meldung, die die Einzelaufstellung der Buchwerte zum 31. Dezember des Vorjahres für die Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“, unter Kennzeichnung der nach § 53c Abs. 3d Satz 1 und Abs. 3e Satz 1 VAG von den Eigenmitteln gekürzten Beträge enthält.

- Die Bescheinigung bezieht sich auf dieses Meldeformular, die Angaben im Meldebogen sind daher nicht zu wiederholen.

- Mit der Bescheinigung des Abschlussprüfers ist eine eindeutige Aussage zur Ordnungsmäßigkeit der beigefügten Meldedaten zu treffen und hierzu der Wortlaut unter Punkt II zu verwenden. Ist die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben, ist die Bescheinigung einzuschränken und die Größenordnung des Mangels oder des nicht beurteilbaren Bereichs durch Zahlenangaben zu verdeutlichen.

- In der Bescheinigung des Abschlussprüfers dürfen keine Sachverhalte enthalten sein, deren Beurteilung offen gelassen wird, da die Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der unter A genannten Grundsätze sowie im Rahmen der Prüfung des Solvabilitätsnachweises abschließend beurteilt und ggf. auch mit der BaFin abgeklärt worden sein müssen.

Eine Bescheinigung des Abschlussprüfers unmittelbar auf dem Meldeformular wird von Seiten des Sicherungsfonds jedoch auch weiterhin akzeptiert.

Für die Bescheinigung ist ein Siegel zu benutzen.

V. Erklärung des Sicherungsfonds zur Haftungsbegrenzung

In den Gesprächen mit dem IDW hat sich der Vorstand der Protektor Lebensversicherungs-AG einverstanden erklärt, für den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer gegenüber dem IDW mit Wirkung gegenüber dem jeweiligen Abschlussprüfer das Folgende zu erklären:

> *„Der Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bestätigt die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, dass die Verantwortlichkeit und die Haftung des Abschlussprüfers aus der Überlassung der Bestätigung gem. § 7 Abs. 5 SichLVFinV - ungeachtet der Frage, ob es sich hierbei um einen Auskunftsvertrag zwischen dem Abschlussprüfer und dem Sicherungsfonds oder um einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte handelt - ihre Grenzen in der analogen Anwendung von § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB finden.“*

C. Bilanzierung der Anteile am Sicherungsfonds

Die Anteile am Sicherungsfonds gelten gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 VAG und § 3 Abs. 4 SichLVFinV als Anlage im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Anlageverordnung.

Wie im Rundschreiben des GDV vom 14. November 2006 (3135/2006) mitgeteilt, sind die geleisteten Beiträge im Berichts- und Meldewesen gegenüber der BaFin bei den Genussrechten (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 AnlV) auszuweisen.

Die Anteile am Sicherungsfonds können dem Sicherungsvermögen zugeordnet werden. Bei Kapitalanlagen, die dem Sicherungsvermögen zugeführt werden sollen, sind grundsätzlich zusätzliche Anforderungen zu beachten. Für Namenspapiere und Darlehen, gleich welcher Art, hat das Versicherungsunternehmen nach dem Treuhänder-Rundschreiben 13/2005 (VA) Teil B Tz. 2. 6.5 (gilt auch für Genussrechte) den Schuldner bzw. die schuldenverwaltenden Stellen gegen Empfangsbestätigung unverzüglich darüber zu informieren, dass diese Vermögensanlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters abgetreten oder verpfändet werden können. Die Bestätigung setzt den Schuldner offiziell darüber in Kenntnis, dass das jeweilige Versicherungsunternehmen die Anlage dem Sicherungsvermögen zugeführt hat.

Bei einem Ausweis der Anteile am Sicherungsfonds bei den Genussrechten stellt sich die Frage, ob im Falle einer Zuführung zum Sicherungsvermögen ebenfalls diese besondere Informations- und Bestätigungspflicht zu beachten ist. Bei den Anteilen handelt es sich jedoch um Kapitalanlagen sui generis. Aufgrund der besonderen Rechtsnatur dieser Anteile hat die BaFin dem Sicherungsfonds daher mitgeteilt, dass von der Bestätigung nach dem Treuhänder-Rundschreiben 13/2005 (VA) Teil B Tz. 2. 6.5 ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Nach Abstimmung mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) soll auch die bilanzielle Behandlung der Anteile am Sicherungsfonds analog der Vorgehensweise und Bewertung bei Genussrechten – ergänzt um eine erläuternde Anhangsangabe - erfolgen.

Berlin, den 31. Oktober 2011